

13. I. 1918

(Die Straßenbahnen und die Nickelmünzen.)

Zu der Beschwerde wegen Nichtannahme von Nickelmünzen durch die Straßenbahnschaffner wird durch die „Kathauskorrespondenz“ berichtet: Die Nickelmünzen sind bekanntlich vom 1. d. an nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel gültig und kann daher niemand zu deren Annahme gezwungen werden; würden nun die Straßenbahnschaffner Nickelmünzen annehmen, dann müßten sie auch den Fahrgästen beim Wechseln von Noten Nickelmünzen herausgeben, weil sie unmöglich so viel Wechselgeld in eisernen 20-Heller-Münzen mitbringen können, um ohne Heranziehung der eingenommenen 20-Heller-Stücke die von seiten der Fahrgäste zahlreich vorgewiesenen 1- und 2-Kronen-Noten umzuwechseln. Die Zulassung der Annahme von 20-Heller-Nickelmünzen würde also unbedingt zu fortwährenden Streitigkeiten zwischen Schaffnern und Fahrgästen führen, abgesehen davon, daß durch eine solche Maßregel gerade der Zweck der Verordnung, das ist die Entziehung der Nickelmünzen, nicht erreicht werden könnte. Um aber den Wünschen des Publikums entgegenzukommen, werden alle Ausgabestellen von Zeitkarten und Vorverkaufsfahrscheinen angewiesen — gleichwie dies bei allen k. k. Postämtern der Fall ist —, bis Ende Jänner dieses Jahres die alten Nickelmünzen an Zahlungs Statt anzunehmen und, soweit als möglich, auch umzuwechseln.